

# **Spesenreglement für die Partnerorganisationen von**

**Benevol St. Gallen  
Benevol Schaffhausen  
BENEVOL Thurgau**

## **1. Allgemeines**

### **1.1 Geltungsbereich**

Dieses Spesenreglement gilt für alle Mitarbeitenden, die innerhalb der Benevol-Partnerorganisationen in den Kantonen St. Gallen, Appenzell I.Rh., Appenzell A.Rh., Thurgau und Schaffhausen Freiwilligenarbeit leisten. Die Partnerorganisationen sind für die Einhaltung dieses Reglements verantwortlich.

Die Arbeitsleistung erfolgt entschädigungslos; es werden lediglich die im Zusammenhang mit der Freiwilligenarbeit angefallenen Spesen ersetzt.

### **1.2 Definition des Spesenbegriffs**

Als Spesen im Sinne dieses Reglementes gelten die Auslagen, die im Rahmen der Freiwilligenarbeit anfallen.

Im Wesentlichen werden folgende Auslagen ersetzt:

- |   |                    |             |         |
|---|--------------------|-------------|---------|
| - | Fahrkosten         | nachfolgend | Ziff. 2 |
| - | Verpflegungskosten | nachfolgend | Ziff. 3 |
| - | Übrige Kosten      | nachfolgend | Ziff. 4 |

### **1.3 Grundsatz der Spesenrückerstattung**

Die Spesen werden grundsätzlich effektiv nach Spesenereignis und gegen Originalbeleg abgerechnet. Fallpauschalen werden nur in den nachfolgend angeführten Ausnahmefällen gewährt.

## **2. Fahrtkosten**

### **2.1 Grundsatz**

Für die Fahrt zur Arbeit und für Reisen im In- und Ausland sollen alle Mitarbeitenden nach Möglichkeit die öffentlichen Transportmittel benützen. Bei Bedarf wird den Mitarbeitenden ein persönliches Halbtaxabonnement oder ein entsprechendes Tram- bzw. Busbillet zur Verfügung gestellt. Bei Bedarf kann den Mitarbeitenden ein regionales Spezialbillet (ev. Bezeichnung angeben) oder eine Verbundkarte ausgestellt werden.

## 2.2 Dienstfahrten mit Privatwagen/Taxi

Grundsätzlich sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen.

Die Kosten für den Gebrauch des privaten Motorfahrzeuges oder des Taxis werden nur dann vergütet, wenn durch deren Benützung eine wesentliche Zeit- und/oder Kostenersparnis resultiert bzw. die Verwendung der öffentlichen Verkehrsmittel unzumutbar ist. Wird trotz guter öffentlicher Verkehrsverbindungen das eigene Fahrzeug/Taxi benützt, werden nur die Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels vergütet.

Die Kilometer-Entschädigung beträgt **max. Fr. 0.70**

## 3. Verpflegungskosten

Treten Mitarbeitende eine Reise an oder sind sie aus anderen Gründen gezwungen, sich ausserhalb ihres sonstigen Arbeitsplatzes zu verpflegen, haben sie Anspruch auf folgende **Pauschalvergütung**:

- Mittagessen **bis Fr. 30.-**

## 4. Übrige Kosten

### 4.1 Kleinausgaben

Für Kleinausgaben wie Parkgebühren und Kosten für Telefongespräche, Benützung PC, Büromiete etc. wird eine **Pauschale bis max. Fr. 1'000.-** jährlich zugestanden. Die Pauschale kann von der gleichen Person nur für eine Partnerorganisation geltend gemacht werden.

## 5. Administrative Bestimmungen

### 5.1 Spesenabrechnung und Visum

Die Spesenabrechnungen sind in der Regel nach Beendigung des Spesenereignisses, mindestens jedoch einmal pro Quartal, zu erstellen und zusammen mit den entsprechenden Spesenbelegen dem oder der zuständigen Vorgesetzten zum Visum vorzulegen.

Belege, die der Spesenabrechnung beigelegt werden müssen, sind Originaldokumente wie Quittungen, quittierte Rechnungen, Kassabons, Kreditkartenbelege und Fahrspesenbelege.

### 5.2 Lohnausweis

Werden die Vorgaben dieses Reglements erfüllt, kann auf die Ausstellung eines Lohnausweises verzichtet werden.

## **6. Gültigkeit**

Dieses Spesenreglement wurde vom Kantonalen Steueramt St. Gallen genehmigt.

Aufgrund dieser Genehmigung müssen Benevol St. Gallen und die angeschlossenen Freiwilligenorganisationen die nach tatsächlichem Aufwand abgerechneten Spesen betragsmässig nicht bescheinigen.

Jede Änderung dieses Spesenreglementes oder dessen Ersatz ist dem Kantonalen Steueramt St. Gallen zur Genehmigung zu unterbreiten.

## **7. Inkrafttreten**

Dieses Spesenreglement tritt rückwirkend auf den **1. Januar 2007** in Kraft.

---

Das Reglement wurde am 31. Mai 2007 im Kanton St. Gallen zwischen Benevol St. Gallen und dem Kantonalen Steueramt St. Gallen verabschiedet.

Anlässlich der jährlichen Konferenz der Ostschweizer Kantone wurde das Reglement besprochen und von den Kantonen Schaffhausen und Thurgau übernommen.